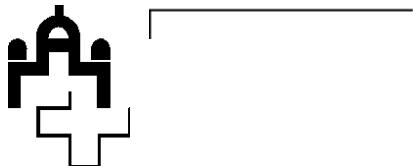


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



15.3401 n Mo. Nationalrat (Fraktion BD). Blutspende. Aufhebung der veralteten und diskriminierenden Beschränkungen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Oktober 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2017 die Motion geprüft, die von der BDP-Fraktion am 5. Mai 2015 eingereicht und am 2. Mai 2017 vom Nationalrat angenommen wurde.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die bestehenden Ausschlusskriterien für die Blutspende durch homosexuelle Männer aufzuheben und die Überprüfungskriterien in Artikel 36 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte und Artikel 17 der Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich anzupassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 1 Stimmen mit 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Eine Minderheit (Maury Pasquier) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Gruber Konrad

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Konrad Gruber

Inhalt des Berichtes

- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2015
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die seit 1977 bestehenden Ausschlusskriterien für Homosexuelle aufzuheben und die Überprüfungskriterien in Artikel 36 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte und Artikel 17 der Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich dementsprechend anzupassen.

1.2 Begründung

Der Bundesrat betont immer wieder, wie wichtig die genügende Versorgung der Bevölkerung in der Schweiz mit Blut und Blutprodukten sei, und trotz allen Mobilisierungskampagnen kommt es immer wieder zu Engpässen. Bereits 2012 hat der Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation 12.3501 seine Bereitschaft signalisiert zu prüfen, ob der Ausschluss von Personen von den Blutspenden in den aktuell gültigen Kriterien der Blutspende SRK Schweiz AG nicht neu und besser formuliert werden könnte. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum homosexuelle Männer im Jahr 2015 immer noch kategorisch und diskriminierend als ganze Gruppe von der Blutspende ausgeschlossen sind. Die jüngsten Forschungsarbeiten deuten darauf hin, dass die schweizerische Haltung überholt ist. Die USA haben das Verbot bereits Ende letztes Jahr gelockert, die Diskussionen in ganz Europa laufen. Die Kriterien, ob eine Person als Spender geeignet ist, müsste dem wirklichen Lebenswandel und nicht der sexuellen Orientierung angepasst werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2015

Die Sicherheit von Patientinnen und Patienten ist ein zentrales Anliegen des Bundesrates. Jede Transfusion von Blut oder Blutkomponenten beinhaltet ein gewisses Risiko, dass Krankheitserreger vom Spender auf den Empfänger übertragen werden. Das Heilmittelrecht (HMG; SR 812.21) will Spender und Empfänger vor gesundheitlichen Risiken schützen und schliesst daher Spender mit einem Risikoverhalten von der Blutspende aus (Art. 17 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung; SR 812.212.1). Ausschlaggebendes Kriterium ist dabei das Risikoverhalten und nicht die sexuelle Orientierung.

Der pharmazeutische Hersteller haftet alleine für die Sicherheit und Qualität seiner Produkte. Im vorliegenden Fall sind dies die einzelnen regionalen Blutspendezentren. Diese verfügen über eine Bewilligung für die Herstellung von Arzneimitteln von Swissmedic. Die Art und Weise, wie sie ihre Produkte beschaffen, verarbeiten, testen und verkaufen, liegt in ihrer Verantwortung. Swissmedic prüft alle zwei Jahre mit einer Inspektion, ob die genehmigten Verfahren und Prozeduren eingehalten werden.

1977 wurde das humane Immundefizienz-Virus (HIV) innerhalb der Spezies Mensch epidemiologisch relevant. Seither berücksichtigen die Ausschlusskriterien für die Blutspende auch das HIV-Risiko einer Person. Die Blutspendezentren haben jederzeit die Möglichkeit, basierend auf einer wissenschaftlichen Argumentation eine Änderung der genehmigten Verfahren bei Swissmedic zu beantragen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens würde Swissmedic den Sachverhalt prüfen und gegebenenfalls die Änderung genehmigen.

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion und ist ebenfalls der Meinung, dass alles unternommen werden sollte, damit noch klarer wird, dass das Risikoverhalten und nicht die sexuelle Orientierung das Ausschlusskriterium ist. Er ist daher der Meinung, dass der aktuelle Fragebogen



angepasst werden sollte, und würde eine entsprechende Änderung der Fragestellung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt begrüssen. In diesem Sinn steht der Bundesrat in Kontakt mit der Blutspende SRK Schweiz und begrüsst deren Bereitschaft, diese Thematik an die Hand zu nehmen. Die Anpassung des Heilmittelrechts hält der Bundesrat nicht für notwendig (siehe auch Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Stolz 15.3483, "Blutspende-Verbot für Homosexuelle. Ein Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip?").

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 2. Mai 2017 mit 97 zu 89 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission stellt fest, dass das Ziel der fraglichen Regelung ist, Patientinnen und Patienten vor dem Risiko übertragbarer Krankheiten durch eine Bluttransfusion zu schützen. Die Verringerung dieses Risikos müsse deshalb im Zentrum der Diskussion stehen. Die Kommission begrüsst, dass Swissmedic auf Initiative der Blutspende SRK Schweiz die Ausschlusskriterien für die Blutspende von homosexuellen Männern angepasst hat. Seit dem 1. Juli 2017 wird diese Personengruppe nicht mehr pauschal ausgeschlossen. Homosexuelle Männer können grundsätzlich Blut spenden, vorausgesetzt, sie hatten in den vorangehenden 12 Monaten keinen sexuellen Kontakt mit Männern (sog. Rückweisung). Der überarbeitete Fragebogen enthalte außerdem zahlreiche Fragen, welche nicht nur homosexuelle Männer, sondern alle potenziellen Blutspender betreffen. Damit sei bereits ein grosser Schritt getan, um der Diskriminierung von homosexuellen Männern entgegenzuwirken. Das zentrale Kriterium für einen Ausschluss von der Blutspende stelle das Risikoverhalten einer Person und nicht die sexuelle Orientierung dar. Diese Regelung entspreche dem allgemeinen internationalen Standard. Eine weitere Lockerung der Ausschlusskriterien sei ohne Anpassung des geltenden Rechts ebenfalls möglich.

Eine Minderheit der Kommission argumentiert, dass mit der Anpassung der Ausschlussregelung zwar ein Schritt in die richtige Richtung gemacht worden sei, dass aber die zeitliche Rückweisung weiterhin eine Diskriminierung homosexueller Männer aufgrund ihres Sexualverhaltens darstelle. Um diese Ungleichbehandlung zu beheben, beantragt die Minderheit die Annahme der Motion.